| 10.7 | Klage auf Abberufung des Verwalters | | | | |
|-------|--|---|-----|--|--|
| 10.8 | Bestellung eines Notverwalters | | | | |
| 10.9 | Anspruch auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten | | | | |
| 10.10 | Einstweiliger Rechtschutz | | | | |
| 10.11 | Entziehung des Wohnungseigentums | | | | |
| 10.12 | Protok | ollberichtigung | 362 | | |
| 11 | Checkliste für den Erwerb einer Eigentumswohnung 3 | | | | |
| 11.1 | Fragen zur Kurzbeurteilung einer | | | | |
| | Eigentumswohnung/Teileigentumseinheit | | | | |
| 11.2 | Besichtigung der Eigentumswohnung | | | | |
| 11.3 | Fragen an den Verkäufer/Hausverwalter vor Erwerb | | | | |
| | der Eigentumswohnung | | | | |
| 11.4 | Unterlagen, die vor Erwerb der Eigentumswohnung in | | | | |
| | Abschrift vorliegen müssen | | | | |
| 11.5 | Kaufvertrag der Eigentumswohnung | | | | |
| 12 | Steuer | n bei Wohnungs- und Teileigentum | 379 | | |
| 12.1 | Die selbstgenutzte Eigentumswohnung/Eigenheimzulagengesetz | | | | |
| 12.2 | Die selbstgenutzte Eigentumswohnung als Baudenkmal | | | | |
| | und in Sanierungsgebieten | | | | |
| | 12.2.1 | Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs | | | |
| | | bei selbstgenutzten Baudenkmälern | 379 | | |
| | 12.2.2 | Die selbstgenutzte Eigentumswohnung im Sanierungsgebiet | 380 | | |
| | 12.2.3 | Baukindergeld | 381 | | |
| | 12.2.4 | Haushaltsnahe Beschäftigungen und | | | |
| | | haushaltsnahe Dienstleistungen | 384 | | |
| 12.3 | Die vermietete Eigentumswohnung/Teileigentumseinheit | | | | |
| | 12.3.1 | Überschuss Einkünfte/Zufluss-Abfluss-Prinzip | 405 | | |
| | 12.3.2 | Erfassung der Wohngeldzahlungen unter | | | |
| | | Berücksichtigung des Zufluss-Abfluss-Prinzips | 405 | | |
| | 12.3.3 | Einnahmen verschieben | 406 | | |
| | 12.3.4 | Ausgaben verschieben | 406 | | |
| | 12.3.5 | Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip | 406 | | |
| | 12.3.6 | Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung | 407 | | |
| | 12.3.7 | Werbungskosten | 411 | | |
| | 12.3.8 | Absetzung für Abnutzung | 420 | | |
| | 12.3.9 | Ermittlung der Gesamtanschaffungskosten/ | | | |
| | | Gesamtherstellungskosten | 423 | | |
| | 12.3.10 | AfA-Tabellen | 424 | | |
| | | | | | |

| | 12.3.11 Absch | reibung von einzelnen beweglichen Wirtschaftsgütern | 430 | |
|-----------------------|---|---|-----|--|
| | 12.3.12 Abgrei | nzung Anschaffungskosten, Herstellungskosten, | | |
| | Erhalt | ungsaufwendungen, anschaffungsnahe Aufwendungen | 431 | |
| | 12.3.13 Vermi | etung der Eigentumswohnung bzw. der | | |
| | Teileig | gentumseinheit an nahe Angehörige | 439 | |
| | 12.3.14 Einkur | nftserzielungsabsicht | 440 | |
| | 12.3.15 Verbill | igte Überlassung | 442 | |
| | 12.3.16 Vermi | etung von Ferienwohnungen | 442 | |
| | 12.3.17 Länge | re Leerstandszeiten | 443 | |
| 12.4 | Veräußerung d | ler Eigentumswohnung bzw. | | |
| | Teileigentums | einheit im Privatvermögen | 444 | |
| | 12.4.1 Speku | lationsgeschäft | 444 | |
| | 12.4.2 Gewer | blicher Grundstückshandel | 446 | |
| 12.5 | Umsatzsteuer | | 448 | |
| | 12.5.1 Leistu | ngen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer | 449 | |
| | 12.5.2 Option | nsmöglichkeit: Vorsteuerabzug | 449 | |
| 13 | Versicherunge | en | 451 | |
| 13.1 | Feuerversicherung45 | | | |
| 13.2 | Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung | | | |
| 13.3 | Weitere Versicherungen der Wohnungseigentümergemeinschaft | | | |
| 13.4 | Sonstige Versicherungen | | | |
| 13.5 | Abschluss und | Kündigung von Versicherungsverträgen | 455 | |
| Abkürz | ungsverzeichni | 5 | 457 | |
| Abkürzungsverzeichnis | | | 459 | |
| Stichw | Stichwortverzeichnis | | | |
| Dia Aut | torinnon und Au | toron | 471 | |

Vorwort

»Herr der eigenen vier Wände« zu sein – wie es das Bundesverfassungsgericht einmal formuliert hat – wird in Zeiten, in denen aufgrund des demografischen Wandels in unserer Gesellschaft immer weniger Verlass auf die gesetzliche Rentenversicherung ist, zunehmend wichtiger. Probleme mit Mietzahlungen häufen sich erfahrungsgemäß dann, wenn beim Eintritt in das Rentenalter die Einkünfte oft drastisch sinken, der bisherige Wohnstandard aber unverändert bleiben soll. Wer frühzeitig vorgesorgt und eine Immobilie gekauft hat, ist im Alter mit erheblich geringeren Wohnkosten belastet als Mieter in einer vergleichbaren Immobilie. Allerdings können sich insbesondere in Ballungsgebieten mit hohen Grundstückspreisen nur noch wenige Bürger den Traum vom eigenen Haus im Grünen erfüllen. Viele wollen dies auch gar nicht und denken dabei an die oft arbeitsintensive Pflege des Gartens und der Außenanlagen, mühsames Treppensteigen, aber auch an hohe Energiepreise.

Diese Umstände haben in den letzten beiden Jahrzehnten dazu geführt, dass Eigentumswohnungen auf dem Wohnungsmarkt rasant an Bedeutung gewonnen haben – sowohl im Bereich der Selbstnutzung als auch auf dem Vermietungssektor. Große Wohnanlagen – wie zum Beispiel aus den 1960er-Jahren – oder Mietshäuser, die einem Eigentümer gehören, werden nur noch ganz vereinzelt gebaut. Im Gegenteil: Solche Immobilien werden zunehmend in Eigentumswohnungen umgewandelt und dann an verschiedene Erwerber veräußert. Damit entstehen nicht nur im Bereich des Neubaus, sondern auch im Wohnungsbestand immer mehr Eigentumswohnungen. Die Kehrseite der Medaille: Wo immer mehr Menschen auf immer engerem Raum leben, entstehen zwangsläufig Konflikte.

Wohnungseigentümer, die ihre Rechte und Pflichten, aber auch die des Verwalters und des Verwaltungsbeirats kennen, vermeiden unnötige Konfliktsituationen. Wer weiß, wie er sich in einer Eigentümerversammlung verhalten soll, was er bei einer Vermietung beachten muss und wo im Steuer- und Versicherungsrecht die Fallstricke liegen, vermeidet teure Fehler.

Zu allen Fragen und Problemen, mit denen Wohnungseigentümer, Verwalter und Verwaltungsbeiräte konfrontiert werden, geben die Autoren – allesamt Praktiker mit langjähriger Erfahrung im Bereich Rechtsberatung/Prozessvertretung – praxisnahe Hinweise und Ratschläge, immer unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung. Dieses Praxisbuch wird seinen Benutzern häufig den Gang zum Anwalt ersparen können. Alle Probleme des individuellen Einzelfalls und seine Besonderheiten lassen sich aber auch mit hochwertigen Fachbüchern nicht immer lösen.

Professionelle Hilfe bieten dann Haus- und Grundbesitzervereine mit Geschäftsstellen in nahezu allen Städten und Gemeinden im Bundesgebiet. Haus und Grund München ist mit mehr als 35.000 Mitgliedern, über die circa 420.000 Wohnungen und Geschäftsräume in München und Umgebung organisiert sind, der größte örtliche Verein im Bundesgebiet. Haus und Grund Bayern ist mit 120 Ortsvereinen und circa 140.000 Mitgliedern der größte Landesverband. Alle örtlichen Vereine sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und über die jeweiligen Landesverbände in der Dachorganisation Haus und Grund Deutschland mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Über diese Organisationsstruktur werden die Interessen der Mitglieder über die Stadtgrenzen hinaus landes- und bundesweit gegenüber den politischen Parteien und Gesetzgebungsorganen vertreten.

Rechtsanwalt Rudolf Stürzer

Vorsitzender Haus und Grund München

1 Was bringt die WEG-Reform 2020/2021?

Geschichte und aktuelle Reform des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) wurde im Jahr 1951 geschaffen, um den dringend notwendigen Wohnungsbau zu stärken und breiten Bevölkerungsschichten den Erwerb eines Eigenheims zu ermöglichen. In den Jahren 1973 und 2007 wurde das WEG reformiert. Die grundlegende Reform im Jahr 2007 betraf im Wesentlichen die Ausweitung der Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer, Änderungen im Verfahrensrecht und die Regelung der Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Auch diese grundlegende Reform hat es nicht geschafft, alle Regelungslücken zu schließen. Die Rechtsprechung hat vieles geklärt, jedoch sind zahlreiche Fragen immer noch offen. Zudem ist es von Zeit zu Zeit schlichtweg erforderlich, Gesetze an den Wandel und den Fortschritt der Technik und in der Gesellschaft anzupassen. Für das Erreichen der Klimaziele ist die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden unerlässlich. Zusätzlich zu den Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zur energetischen Sanierung verlangt auch das Errichten von Lademöglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität Eingriffe in die Bausubstanz.

Im Koalitionsvertrag von 2018 vereinbarten Union und SPD: »Wir werden die Regelungen des Wohnungseigentumsrechts reformieren und mit dem Mietrecht harmonisieren, um die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Wohnungseigentümer über bauliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Förderung von Elektromobilität und Einbruchsschutz zu erleichtern.«

Im Sommer 2018 wurden zwei Diskussionsentwürfe vorgelegt, mit denen die versuchten Lösungsansätze gefunden werden sollten. Im Mittelpunkt standen Initiativen zur Erleichterung von Baumaßnahmen, um die Barrierefreiheit in den Wohnungseigentumsanlagen zu erhöhen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Mietobjekten und Wohnungseigentumsanlagen zu errichten. Es handelte sich dabei um den Diskussionsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für ein »Gesetz für zukunftsfähiges Wohnen im Wohneigentum« und um den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einem »Gesetz zur Förderung von Barrierefreiheit und Elektromobilität im Miet-und Wohnungseigentumsrecht«

Im Juni 2018 fasste die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) den Beschluss, eine länderoffene Arbeitsgruppe einzurichten. Um Wohnungseigentum wieder attraktiver zu machen, sollte geprüft werden, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Beispiel einem bestehenden Sanierungsstau bei Wohnungseigentumsanlagen, vor allem auch soweit dieser die Gewährleistung der